

Anlage III. 186

so dass Kompanien bis zu 6 Wochen bis zu 60% an Ausfall hatten. Die Krankheit hat andererseits im Allgemeinen beim Einsetzen einer baldigen und zweckmässigen Behandlung eine relativ günstige Prognose. Der Möglichkeit einer impfmässigen Prophylaxe würde eine erhebliche taktische Bedeutung zukommen.

Grawitz

Der Reichsführer SS Feldkommandostelle, den 16. Juni
Tgb.Nr. 1652/43 geh.Kdos 1943
RF/Bn

Betr.: Erforschung der Ursache der ansteckenden Gelbsucht
(Hepatitis epidemica).

Bezug: Dort.v.1.6.43-AZ.: 420/IV/43-Tgb.Nr.6/43 g.Kdos.

Geheime Kommandosache!

An den
Reichsarzt-SS und Polizei
Berlin

Ich bestätige den Empfang Ihres Briefes vom 1.6.1943.

1. Ich genehmige, dass 8 zum Tode verurteilte Verbrecher in Auschwitz (8 zum Tode verurteilte Juden der polnischen Widerstandsbewegung) für die Versuche verwendet werden.
2. Ich bin einverstanden, dass Dr. Dohmen diese Versuche in Sachsenhausen macht.
3. Ich bin mit Ihnen der Ansicht, dass eine wirkliche Bekämpfung der ansteckenden Gelbsucht von unerhörtem Wert wäre.

gez. Himmler

Entgegen der Anordnung des Reichsführers SS wurden für die alsdann in Angriff genommenen Versuche allerdings nicht nur 8 sondern 11 Häftlinge ausgesucht. Das ergibt sich aus den Angaben, welche einer der Betroffenen, der Maschinenarbeiter Koppel Reitzenstein, geboren am 4.2.1922 in Breslau, der heute in USA, 1235 Grand Concourse, The Bronx, New York, wohnhaft ist, im Wiedergutmachungsverfahren Reg.Nr. D/16756 Reg.Präs. Darmstadt, gemacht hat. In einer eidesstattlichen Erklärung vom 8.4.1954 hat er dort u.a.

Handwritten notes at the top left of the page.

so dass Kompanien bis zu 6 Wochen bis zu 60% an Ausfall hatten. Die Krankheit hat andererseits im Allgemeinen beim Einsetzen einer heftigen und rasch wechselnden Behandlung eine relativ günstige Prognose. Der Möglichkeit einer Infektion eigen Prophylaxe würde eine erhebliche taktische Bedeutung zukommen.

Gravität

Der Reichsleiter SS
Tg. Nr. 1882/43 Geh. Kdass

RP/PA

Betr.: Erforschung der Ursache der ansteckenden Gelbsucht (Hepatitis epidemica)

Bezug: Dst. v. 1.8.43-42: 420/IV/43-Tg. Nr. 6/43 f. Kdass.

Gehörte Kommandosache!

An den

Reichsleiter-SS und Polizei

Berlin

- 1. Ich bestätige den Inhalt Ihres Erlases vom 1.8.1943.
- 2. Ich genehmige, dass 8 von Tode verurteilte Verbrecher in Auschwitz (8 von Tode verurteilte Juden der polnischen Widerstandsbewegung) für die Versuche verwendet werden.
- 3. Ich bin einverstanden, dass Dr. Dohren diese Versuche in Sachsenhausen macht.
- 4. Ich bin mit Ihnen der Ansicht, dass eine wirkliche Bekämpfung der ansteckenden Gelbsucht von wahrstem Wert wäre.

Gen. Himmler

Entgegen der Anordnung des Reichsleiters SS wurden für die Arbeiten in Angriff genommenen Versuche allerdings nicht nur 8 sondern 11 Häftlinge eingesetzt. Das ergibt sich aus den Angaben, welche einer der Betroffenen der Maschinen-
Arbeiter Koppel Kalfanzstein, geboren am 4.8.1922 in Breslau, der heute in USA, 1835 Grand Concourse, The Bronx, New York, wohnt, im Wiedererkenntnisverfahren
Reg. Nr. D/18750 Reg. F.R.S. Bismarck, gemacht hat. In einer obersächsischen Erklärung vom 8.8.1954 hat er dort u.a.

1864

ausgeführt (Sonderband Koppel Reitzenstein Bl.2,3):

"Ich ergänze nunmehr meinen Entschädigungsanspruch dahin, dass ich weitere Entschädigung verlange für Gesundheitsschädigung und für Benutzung als medizinisches Versuchsobjekt.

Als der Transport zu dem ich gehörte, am 24. Juli 1943 in Auschwitz eintraf, stand auf dem Bahnsteig ein Lagerarzt und ein Wehrmachtsarzt. Beide Ärzte suchten sich in dem Transport 19 Jugendliche aus, zu denen auch ich gehörte. Diese 19 Jugendlichen wurden in das Lager-Hospital überführt. Wir blieben dort etwa 7 Wochen, ohne dass etwas mit uns geschah. Dann kamen 11 von den 19 Jungen, darunter auch ich, auf einen Transport in das Konzentrationslager Sachsenhausen, wo wir gleichfalls in das Hospital eingeliefert wurden. Alle 11 Jugendlichen wurden zusammen in einem Zimmer untergebracht. Der selbe Wehrmachtsarzt den ich zum ersten Mal auf dem Bahnsteig in Auschwitz gesehen hatte, suchte uns regelmässig auf und gab uns Einspritzungen in beide Arme und in das Gesäß. Diese Einspritzungen fanden in Zwischenräumen statt, manchmal von 2 bis 3 Wochen. Ich erinnere mich aber auch daran, dass einmal ein Zwischenraum von 3 Monaten war. Nach den Einspritzungen erkrankten wir 11 Jungen an hohem Fieber und waren 2 bis 3 Wochen krank. Im ganzen habe ich nach meiner Schätzung etwa 30 derartige Einspritzungen bekommen. Ich kann mich aber auf diese Zahl nicht festlegen. Diese Experimente dauerten fort bis zur Evakuierung des Lagers Sachsenhausen in der 2. Aprilhälfte 1945.

Worum es sich im einzelnen bei diesen Einspritzungen gehandelt hat, insbesondere welche Flüssigkeiten uns eingespritzt wurden, und zu welchem Zweck die Einspritzungen erfolgten, kann ich nicht angeben. Alle 11 Jungen waren nach am Leben als das Lager Sachsenhausen geräumt wurde. Das weitere Schicksal meiner Leidensgenossen bei diesen medizinischen Experimenten

ausgeführt (Sonderband Koppel Rechenzeile 21.2.3):
 "Ich erlaube mir nunmehr meinen Entschuldigungsvertrag
 dahin, dass ich weitere Entschuldigungsverträge für
 Gesundheitsmaßnahmen und für den Transport als nach-
 zutragendes Vertragsstück."

Als der Transport zu dem ich gehörte, am 24. Juli
 1943 in Ausführung trat, stand auf dem Bahnhofs-
 ein Lagerort und ein Gesundheitsamt. Beide Ärzte
 suchten sich in dem Transport in jugendliche aus,
 zu denen auch ich gehörte. Diese 12 jugendlichen
 wurden in das Lager-Logement gebracht. Wir die
 den dort etwa 7 Wochen, ohne dass etwas mit uns ge-
 schah. Dann kamen 11 von den 12 Jungen, darunter
 nach dem auf dem Transport in das Konzentrations-
 Lager Sachsenhausen, wo wir gleichfalls in das Lager-
 Logement eingewiesen wurden. Alle 11 jugendlichen wur-
 den zusammen in einer Kammer untergebracht. Der
 selbe Wohnort, den ich von ersten Mal auf dem
 Bahnhofs in Sachsenhausen kennen hatte, wurde uns
 zugewiesen und wir wurden in die Einzelzellen in der
 der Area und in der 2. Etage. Diese Einzelzellen fanden
 in Zwischenräumen zu je einem von 2 bis 3 Wochen
 ich erkrankte nicht zu dem Zeitpunkt, dass damals ein
 -Epidemie von 3 Wochen war. Nach dem Epidemie-
 den erkrankten wir 1. Tag an hohen Fieber und
 waren 2 bis 3 Wochen krank. In diesem habe ich nach
 meiner Schätzung etwa 30 derartige Einzelzellen
 bekommen. Ich kann mich aber auf diese Zahl nicht
 festlegen. Diese Experimente dauerten fort bis zur
 Evakuierung des Lagers Sachsenhausen in der 2. April-
 1945.

wurde es sich in einzelnen bei diesen Einzelzellen
 gehandelt hat, insbesondere welche Einzelzellen
 und eingewiesen wurden, und zu welchem Zweck die
 Einzelzellen erfolgten, kann ich nicht angeben. Al-
 le 11 Jungen waren nach zu haben als das Lager Sach-
 senhausen geräumt wurde. Das weitere Schicksal dieser
 Leidensgenossen bei diesen medizinischen Experimenten

188

ist mir nicht bekannt pp."

Die Richtigkeit der Angaben von Koppel Reitzenstein werden wiederum, jedenfalls in den wesentlichen Punkten, durch die Aussage des Zeugen Bruno Meyer bestätigt, welcher zeitweilig Blockstättenleiter im Krankenbau war, den von Koppel Reitzenstein in seiner eidesstattlichen Erklärung beschriebenen Versuchen mehrfach beigewohnt und den dabei in Tätigkeit getretenen Arzt Dr. Dohmen bezeichnet hat (Bd.XIX Bl.244 ff).

Reitzenstein, der in dem bereits genannten Wiedergutmachungsverfahren wegen einer erst nach Jahren in Erscheinung getretenen schweren Leberschädigung Schadensersatz bzw. eine lebenslängliche Rente erstrebte, hat sie durch Vergleich mit dem Lande Hessen vom 15.9.1959 mit der Zahlung einer einmaligen Entschädigung für Schäden an Körper und Gesundheit in Höhe von 15.000.-DM einverstanden erklärt (Bl 35 Sonderband KR). Für die Entschliessung des Landes Hessen war dabei, wie sich aus den Akten ergibt, ein vom Chefarzt der Medizinischen Klinik des Elisabethenstifts in Darmstadt erstattetes Obergutachten vom 28.11.1958 maßgebend, wonach ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Versuchen im KL Sachsenhausen und der erst 1951 festgestellten Lebererkrankung zwar nicht wahrscheinlich und deshalb nicht anzunehmen, auf der anderen Seite die theoretische Möglichkeit aber auch nicht mit Sicherheit auszuschliessen sei (Sbd.Koppel Reitzenstein Bl.22 - 30, 35, 37).

Die übrigen 10 Versuchspersonen, welche nach einer früheren, am 1.2.1950 vor dem Amtsgericht in Eschwege abgegebenen eidesstattlichen Versicherung von Koppel Reitzenstein, im Alter von 9 - 16 Jahren standen (Sbd.K.R.Bl.6), konnten im Laufe der Veruntersuchung nicht ermittelt werden.

Bei der Sachlage können dem bisher nicht ermittelten Stabsarzt Dr. Dohmen nur Körperverletzung im Amt gemäss § 34a Abs.I StGB bzw. - soweit die jugendlichen Versuchspersonen in Betracht kommen - Verstösse gegen § 223b Abs.I und evtl. Abs.II StGB nachgewiesen werden, zu welchen Straftaten der Angeeschuldigte Baumkötter durch

Die Richtigkeit der Angaben von Koppel Helzenstein vor-
den wiederum, jedenfalls in den wesentlichen Punkten,
dabei die Aussage des Augen Arztes Bruno Meyer bestätigt, wei-
cher zeitweilig Blockadezustand im Kinnkanal war, das von
Koppel Helzenstein in seiner eidesstattlichen Erklärung
beschriebenen Versuchs: mehrfach belagert und den da-
bei in Tätigkeit getretenen Arzt Dr. Dörmann benannt
hat (S. 19, 20, 21).

Helzenstein, der in dem bereits genannten Widergut-
nachungsverfahren weder einer erst nach Jahren in Er-
scheinung getretene schwere Lebererkrankung beobachtet
erlaubt bzw. eine lebensgefährliche Rente erstreckte, hat
sich durch Vergleich mit dem Lande Heide vom 12.9.1959
mit der Führung einer amtlichen Entscheidung für Scha-
den an Körper und Gesundheit in Höhe von 15.000,- DM ein-
verstanden erklärt (S. 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100).

Die übrigen in Versuchsprotokollen, welche nach einer frühe-
ren, am 1.2.1950 vor dem Landgericht in Hochwege abge-
gebenen eidesstattlichen Versicherung von Koppel Helzen-
stein, im Alter von 9 - 10 Jahren standen (S. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100).

Bei der Sachlage können dem bisher nicht ermittelten
Staatsarzt Dr. Dörmann nur Körperverletzung im Amt gemäß
§ 340 Abs. 1 StGB bzw. - soweit die juristischen Vor-
aussetzungen in Höhe der Kassen - Versuche gegen § 233b
Abs. 1 und evtl. Abs. 2 StGB nachgewiesen werden, zu wei-
chen Strafen der Anrechnung der Straftat durch